

1. Thema:  
**Bebauungsplan für das Wohngebiet „Am Unteren Floßgraben“  
in der Gemeinde Muldenhammer im Ortsteil Hammerbrücke**

▪ **Satzungsbeschluss**

2. Rechtsgrundlage:  
§ 10 BauGB, § 13 a BauGB
3. Bearbeiter:  
Frau Fuchs
4. Abstimmung erfolgt mit:  
Landratsamt Vogtlandkreis
5. Kurzbeschreibung:

5.1 Sachverhalt

Das geplante Wohngebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Reißbrücker Weg. Es grenzt im Osten, Süden und Westen an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Reißbrücker Weg 1 b, 2 und 4 sowie 10, 12 und 14 (siehe Lageplan). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Hammerbrücke die Flurstücksnr. 447/9, 550/1 (Teilfläche) und 463/4 (Teilfläche).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, Bauflächen für die Errichtung von Eigenheimen zur Verfügung zu stellen.

6. Beschlussvorschlag

**Der Gemeinderat Muldenhammer beschließt:**

**Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner öffentlichen Sitzung den **Bebauungsplan für das Wohngebiet „Am Unteren Floßgraben“ in der Fassung 01/2024, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - textliche Festsetzungen, als Satzung.****

**Abstimmungsergebnis:**

Abgeordnete insgesamt: 14 + BM (davon unbesetzt 1)

anwesende Abgeordnete:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 14.05.2024

  
Wolfgang Schädlich  
Bürgermeister

